

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Rudolf Haubenberger Ges.m.b.H.;

Errichtung einer Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage

TEILGUTACHTEN 12 RAUMORDNUNG/LANDSCHAFTSBILD

Verfasser:

Dr. Herbert Schedlmayer

1. Einleitung

Beschreibung des Vorhabens

Die Rudolf Haubenberger GmbH plant die Errichtung einer Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage.

Ortsangabe:

Katastralgemeinde: 14408 Kimmelbach	Verwaltungsbezirk: Melk
Gemeinde: Neumarkt an der Ybbs	Vermessungsbezirk: Melk
Gerichtsbezirk: Ybbs a. d. Donau	Bundesland: Niederösterreich

Grundbücherliche Bezeichnung der betroffenen Liegenschaft unter Anführung des Grundstückseigentümers:

Gst.Nr.819/7, KG Kimmelbach	EZ: 338
Eigentümer: Adelheid und Karl Haubenberger, Oberegging 12, 3254 Bergland	
Gst.Nr. 819/8, KG Kimmelbach	EZ: 333
Eigentümer: Adelheid und Karl Haubenberger, Oberegging 12, 3254 Bergland	

1. Art der Abfälle, angelieferte Mengen

Es wird eine Behandlung von 3000 t/a an gefährlichen Abfällen und 9000 t/a von nicht gefährlichen Abfälle geplant. In der gegenständlichen Behandlungsanlage werden vorwiegend flüssige und pastöse gefährliche und nicht gefährliche Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben behandelt. Weiter Behandlungen erfolgen durch Konditionierung, statische und maschinelle Entwässerungen. Anlieferungen sind während den täglichen Betriebszeiten von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich. Aufgrund von erforderlichen Notdiensten (Umwelteinätze) werden Anlieferungen an Sonn- und Feiertagen bzw. in den Nachtstunden stattfinden.

2. Anlieferung der Abfälle, Verwiegung, Kontrolle

Die Anlieferung der Abfälle erfolgt Großteils durch betriebseigene Fahrzeuge. Im Einfahrtsbereich der Betriebsanlage befindet sich die Brückenwaage mit Verwiegecontainer. Sämtliche Input-Abfallströme und Output-Abfallströme, welche mit LKW's durchgeführt werden, werden lückenlos durch das Verwiegesystem erfasst. Angelieferte Abfälle werden im betriebseigenen Labor analysiert. Es werde keine Abfälle übernommen, die Stoffe enthalten, die in der CP-Anlage nicht ausreichend behandelt und abgetrennt werden können, wie zum Beispiel Lösungsmittel.

3. Wasser, Abwasserentsorgung, Feststoffentsorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch Ortswasserleitung der Marktgemeinde Neumarkt an der Ybbs. Regenwasser wird in Sammelbecken gespeichert und für Kanal- und industrielle Reinigungen verwendet. Überschüssiges Regenwasser wird in Versickerungsmulden zur Versickerung entsorgt. Die behandelten CP-Abwässer werden bei Einhaltung der entsprechenden AEV-Grenzwerte in die öffentliche Kanalisation (Abwasserverband Ybbsfeld) eingeleitet. Die separierten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle werden der jeweiligen Entsorgung zugeführt. Das Schmutzwasser bzw. Fäkalienabwasser wird ebenfalls über das öffentliche Kanalnetz entsorgt. Das Abwasser aus dem Freiflächenölabscheider wird in den Pufferbecken zwischengelagert und für Kanal- und industrielle Reinigungen verwendet. Überschüssiges Regenwasser wird über öffentliches Kanalnetz entsorgt.

2. **Rechtliche Grundlagen**

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 4: Was sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens? Sind die Angaben der Projektwerberin vollständig, richtig und plausibel, entspricht die von ihr

ausgewählte Variante dem Stand der Technik und dem Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften?

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 5: Wie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu beurteilen?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 6: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, oder
 2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere

durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

Dies sind unter anderem:

- Abfallwirtschaftsgesetz
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG
- NÖ Naturschutzgesetz
- Wasserrechtsgesetz WRG

samt jeweils auf der Grundlage der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschriften jeweils mitanzuwendenden sonstigen rechtlichen Vorschriften.

Für das vorliegende Gutachten wurden folgende **Quellen und Unterlagen** verwendet:

Umweltverträglichkeitserklärung Umweltverträglichkeitsprüfung Rudolf Haubenberger Ges.m.b.H.; Errichtung einer Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage; Einreichprojekt verfasst von Bauertech GmbH, Stand 29.6.2015,

Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Neumarkt an der Ybbs, Stand 30.1.2014, verfasst von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH

Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Neumarkt an der Ybbs, Stand 30.1.2014, verfasst von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Neumarkt an der Ybbs vom 27.2.2014 zur Freigabe der Betriebsgebiet – Aufschließungszone 1 (Parzelle 819/7) zur Grundabteilung und Bebauung

Verordnungsprüfung des Amtes der NÖ-Landesregierung, Schreiben Zl. RU1-R-415/031-2014 vom 19.9.2014

NÖ-Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015

Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen, LGBl. 8000/4-0

Umweltverträglichkeitsprüfung Rudolf Haubenberger Ges.m.b.H.; Errichtung einer Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage
Teilgutachten 5 – Deponietechnik/Gewässerschutz, erstellt von Dipl.-Ing. Hannes Ambichl

Umweltverträglichkeitsprüfung Rudolf Haubenberger Ges.m.b.H.; Errichtung einer Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage
Teilgutachten 8 – Lärmschutz, erstellt von Ing. Ernst Ooppel

Umweltverträglichkeitsprüfung Rudolf Haubenberger Ges.m.b.H.; Errichtung einer Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage
Teilgutachten 9 – Luftreinhalte-technik, erstellt von Dipl.-Ing. Reinhard Ellinger

3.1 Fragenbereich 1: Alternativen, Verfahrensvarianten, Nullvariante

Keine Fragestellungen zu diesem Bereich vorhanden.

3.2 Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 12:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme/Geländeveränderungen

Fragestellungen:

1. Wird das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahme/Geländeveränderungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen oder werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Das Ortsbild im Untersuchungsraum ist geprägt durch eine für Gewerbe- und Industriegebiete typische Bebauung mit Betriebsobjekten, Hallen und sonstigen Bauwerken. Die Bebauungshöhe ist nicht einheitlich und schwankt von Bauklasse I bis zu Bauklasse II.

KFZ-Betrieb



Altstoffsammelzentrum



Nachtclub Sun-Splash



Ansicht des Betriebsgebietes von Südwesten



Die Flächeninanspruchnahme für das geplante Vorhaben umfasst die Fläche der Grundstücke (6.727 m²), von der 1.035 m² überbaut werden. Dies ergibt eine Bebauungsdichte von ca. 15 %. Die unbebauten Flächen werden für Zufahrten, Abstellflächen und Grünflächen verwendet.

Die Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens sind minimal, weil der Bauplatz eine nahezu ebene Fläche bildet.

Gutachten:

Das Ortsbild wird durch Flächeninanspruchnahme/Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens nicht beeinträchtigt, weil die dafür erforderliche Fläche bereits rechtskräftig als Betriebsgebiet gewidmet ist und überdies die Bebauungsdichte nur ca. ein Viertel der Gesamtfläche umfasst.

Das geplante Vorhaben weist drei Geschosse und eine maximale Gebäudehöhe von 9,33 m auf. Damit entspricht es laut NÖ-Bauordnung der Bauklasse III, die Höhen bis 11 m zulässt.

Der überwiegende Teil der angrenzenden Bebauung des Betriebsgebietes entspricht der Bauklasse II, sodass für die Errichtung des Objektes die Erlassung eines Teilbebauungsplanes für das Betriebsgebiet, mit Festlegung der Bauklasse II,III erforderlich ist. Die Festlegung dieser Bauklasse kann als für Betriebsgebiete durchaus üblich und auch ortsbildverträglich bezeichnet werden

Auflagen: Erlassung eines Teilbebauungsplanes mit der Bauklasse II, III

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen.

Risikofaktor 13:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störung

Fragestellungen:

1. Wird das Ortsbild durch visuelle Störungen beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen oder werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Das Ortsbild im Untersuchungsraum ist geprägt durch eine für Gewerbe- und Industriegebiete typische Bebauung mit Betriebsobjekten, Hallen und sonstigen Bauwerken. Die Bebauungshöhe ist nicht einheitlich und schwankt von Bauklasse I bis zu Bauklasse II. Das geplante Vorhaben fällt hinsichtlich der Gebäudehöhe der Aufbereitungsanlage in die Bauklasse III.

Gutachten:

Das Ortsbild wird durch das geplante Vorhaben nicht durch visuelle Störungen beeinträchtigt, weil die Gebäudehöhe des geplanten Objektes lediglich um maximal eine Bauklasse (= 3 m) höher ist als jene der Gebäude im Umgebungsbereich. Überdies liegt die Halle des Altstoffsammelzentrums geländemäßig um 7 m höher als die geplante Aufbereitungshalle, sodass die visuelle Wirkung des geplanten Objektes sich deutlich jener des Altstoffsammelzentrums unterordnen wird.

Auflagen: Erlassung eines Teilbebauungsplanes mit der Bauklasse II, III

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen.

Risikofaktor 14:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch Flächeninanspruchnahme/Geländeänderungen

Fragestellungen:

1. Werden Sach-/Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme/Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen oder werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

An Sachgütern befinden sich im Nahbereich des geplanten Vorhabens

- eine 220 kV-Freileitung in 150 m Entfernung
- eine 380 kV-Freileitung in 280 m Entfernung
- ein Koaxialkabel der Telekom Austria entlang der Bundesstraße 1 und der L 6146 (Ströbitzer Straße).
- Diese Sachgüter werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

An Kulturgütern finden sich im Umkreis von 1.000 m keinerlei denkmalgeschützten Objekte. Die nächstliegenden denkmalgeschützten Objekte befinden sich in Kammelbach (Figurenbildstock Hl. Nepomuk, Schloss Neudenburg), Waasen (Wegkapelle Hl. Nepomuk, Hausberg Waasen) und Neumarkt (Kirche, Rathaus, Dreifaltigkeitsgruppe, Figurenbildstock Hl. Nepomuk am Hauptplatz, Gräberfeld Haidenschaft).

Lediglich gegenüber dem erhaltenswerten Gebäude an der Bundesstraße 1 befindet sich ein Wegkreuz. Dieses ist jedoch nicht in der Liste der denkmalgeschützten Objekte in der Gemeinde Neumarkt an der Ybbs enthalten.

Das Wegkreuz ist ca. 200 m vom geplanten Vorhaben entfernt.



Die Flächeninanspruchnahme für das geplante Vorhaben umfasst die Fläche der Grundstücke (6.727 m²), von der 1.035 m² überbaut werden. Dies ergibt eine Bebauungsdichte von ca. 15 %. Die unbebauten Flächen werden für Zufahrten, Abstellflächen und Grünflächen verwendet.

Die Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens sind minimal, weil der Bauplatz eine nahezu ebene Fläche bildet.

Gutachten:

Kultur- und Sachgüter werden durch Flächeninanspruchnahme oder Geländeänderungen im Zuge des geplanten Vorhabens nicht berührt.

Auflagen: keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 15:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch visuelle Störung

Fragestellungen:

1. Werden Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen oder werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?
- 4.

Befund:

Siehe Befund zu Risikofaktor 14.

Gutachten:

Sach- und Kulturgüter werden durch das geplante Vorhaben durch visuelle Störungen aufgrund der großen Entfernung nicht beeinträchtigt.

Auflagen: keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen.

Risikofaktor 16:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbild durch
Geländeveränderungen/Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird das Landschaftsbild durch Geländeveränderungen/Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen oder werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum wird durch folgende Elemente gekennzeichnet:

- den Ybbs-Fluss, der oberhalb des Kraftwerkes eingestaut ist und eine größere Wasserfläche bildet. Weitere Wasserflächen sind durch Schotterabbau entstanden
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen
- Vereinzelte Waldflächen („Schacherl“) sowie Baumgruppen und einige Obstbaumzeilen
- Anthropogen entstandene Elemente wie Verkehrsflächen für Eisenbahn, Bundes- und Landesstraßen und Autobahn, sowie Hochspannungsfreileitungen

Insgesamt ist die Landschaft in ihrer ursprünglichen Form nicht mehr erhalten und anthropogen sehr stark überformt und von natürlichen Elementen ausgeräumt.

Die Topografie ist durch den Übergang von der Ybbs-Ebene auf etwa 224 m ü. A. zu dem sanften Höhenrücken auf etwa 287 m ü. A., der parallel zur Ybbs in Südwest – Nordost-Richtung verläuft, geprägt.

Ybbs-Fluss. im Hintergrund Höhenrücken



Baumgruppen und Obstbaumzeilen



Landwirtschaftliche Flächen



Einzelbäume



Gutachten:

Das Landschaftsbild wird durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens nicht beeinträchtigt, weil es einerseits bereits sehr stark anthropogen überformt und ausgeräumt ist, und andererseits als Betriebsgebiet für die Flächeninanspruchnahme für betriebliche Zwecke ohnedies vorgesehen ist.

Auflagen: keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen.

Risikofaktor 17:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbild durch visuelle Störung

Fragestellungen:

1. Wird das Landschaftsbild durch visuelle Störung beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen?
4. Werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Befund zu Risikofaktor 16.

Gutachten:

Das Landschaftsbild wird durch visuelle Störung nicht beeinträchtigt, weil es einerseits bereits sehr stark anthropogen überformt und ausgeräumt ist, und andererseits die Gebäudehöhe des geplanten Vorhabens deutlich unter jener der bereits bestehenden Halle des Altstoffsammelzentrums liegt und sich somit in die bereits bestehende Bebauungsstruktur einfügt.

Auflagen: keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 18:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe

Fragestellungen:

1. Werden durch Luftschadstoffe gewidmete Siedlungsgebiete beeinträchtigt?
2. Wie ist diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht zu bewerten?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Das geplante Vorhaben liegt im Betriebsgebiet und weist folgende Luftlinien-Entfernungen zu den nächstliegenden Siedlungsgebieten auf:

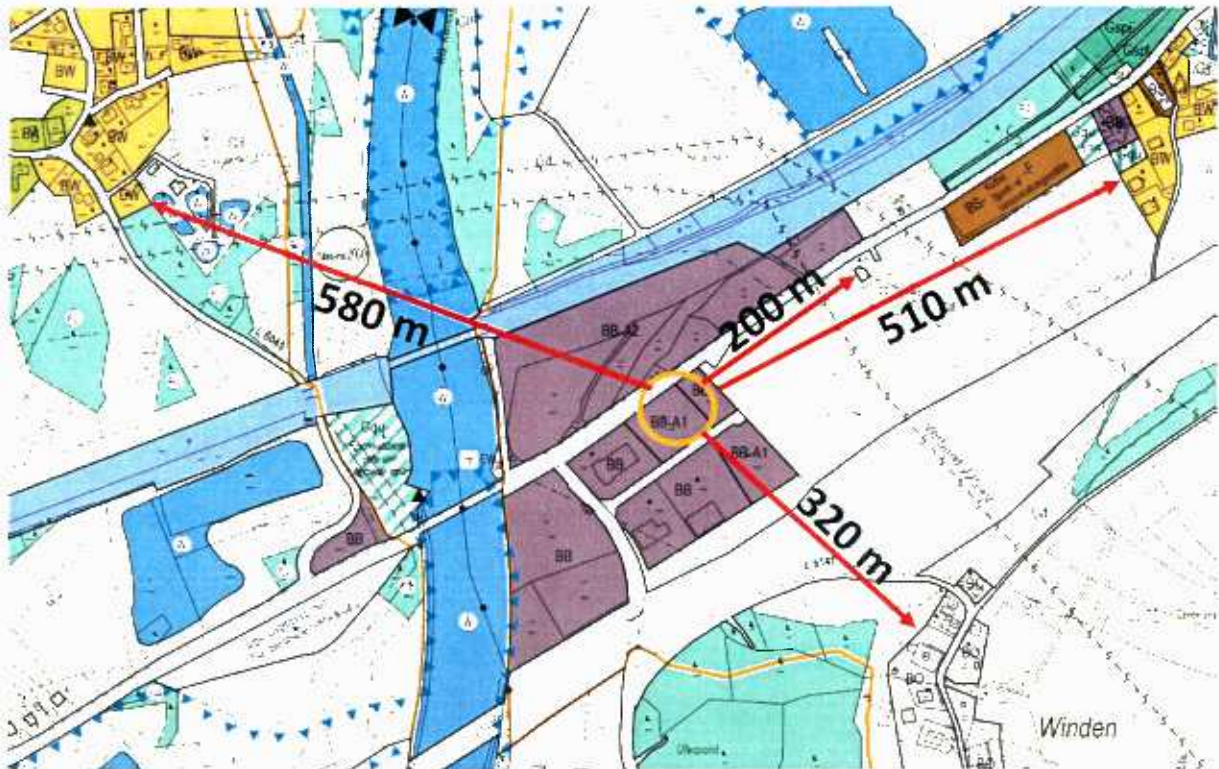
580 m zum Bauland-Wohngebiet im Ortsteil Waasen

510 m zum Bauland-Wohngebiet im Ortsteil Kemmelbach-Windnerfeld

320 m zum Bauland-erhaltenswerte Ortsstruktur in Winden.

Zu einem erhaltenswerten Gebäude im Grünland an der Bundesstraße 1 beträgt die Entfernung 200 m. Dieses ist allerdings gemäß den Bestimmungen des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2015 nicht dem Bauland, sondern dem Grünland zuzuordnen.

Die Lage der einzelnen Siedlungsgebiete geht aus der folgenden Abbildung hervor:



Nach Aussagen des Teilgutachtens 9 – Luftreinhaltechnik sind die Hauptemissionsstoffe aus dem geplanten Vorhaben Stickstoffoxide, Kohlenwasserstoffe und Feinstaub. Die Immissionsprognose zeigt, dass die maximale Zusatzbelastungen an Luftschadstoffen im Untersuchungsraum für die nächstliegenden Anrainer als irrelevant gering zu bezeichnen sind. Grenzwertüberschreitungen sind daher auszuschließen.

Gutachten:

Aufgrund der für die nächstliegenden Anrainer als irrelevant gering zu bezeichnenden Zusatzbelastungen an Luftschadstoffen kann man davon ausgehen, dass die gewidmeten Siedlungsgebiete im Umgebungsbereich durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Auflagen: keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen.

Risikofaktor 19:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch
Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Werden gewidmete Siedlungsgebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Befund zu den Siedlungsgebieten siehe Risikofaktor 18.

Aufgrund der Aussagen des Teilgutachtens 5 – Deponietechnik/Gewässerschutz kann davon ausgegangen werden, dass das Grundwasser durch Abwässer und Sickerwässer qualitativ und quantitativ nur in vernachlässigbarem Maße beeinflusst wird. Die Beeinträchtigung des Bodens kann nur in jenem Bereich erfolgen, wo auch eine Versickerung stattfindet. Diese beschränkt sich auf die im Projektareal befindlichen Versickerungsmulden 1 und 2.

Gutachten:

Aufgrund der großen Entfernung zu den Siedlungsgebieten und dem räumliche stark begrenzten Einflussbereich kann eine Beeinträchtigung der Siedlungsgebiete durch Abwässer/Sickerwässer ausgeschlossen werden.

Auflagen: siehe Teilgutachten 5 – Deponietechnik/Gewässerschutz

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen.

Risikofaktor 20:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkung

Fragestellungen:

1. Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst?
2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden diese Überschreitungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Befund zu den Siedlungsgebieten siehe Risikofaktor 18.

Im Rahmen der Lärmmessungen wurden mehrere Messpunkte untersucht, u.zw.:

- RP 1a und RP 1b – Lage beim „Grünland-erhaltenswerten Gebäude“ an der B 1
- RP 2 – Lage im Betriebsgebiet nahe dem geplanten Vorhaben
- RP 3a, 3b, 3c, 3d – Lage im Bauland-Wohngebiet in Waasen
- RP 4 – Lage im „Gebiet für erhaltenswerte Ortsstrukturen“ in Winden
- RP 5 – Lage im Bauland-Wohngebiet im Osten von Kimmelbach

Nach der NÖ-Lärmschutzverordnung sind die Messpunkte 1a und 1b sowie RP 2 nicht von Relevanz, weil es zu Betriebsgebieten und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland keine Grenzwerte gibt.

Bei allen Messpunkten liegt die Bestandslärmsituation über den Grenzwerten, bedingt durch die Nähe zur Westautobahn, die Westbahn und die Bundesstraße 1.

Aufgrund der Aussagen des Teilgutachtens 8 – Lärmschutz wird in der Errichtungsphase der Grenzwert für die Wohnnutzung vorgesehene Flächenwidmung Bauland-Kerngebiet als Immissionsgrenzwert zur Tagzeit an allen Messpunkten eingehalten. Durch die festgelegte Betriebszeit in der Errichtungsphase werktags zwischen 06.00 und 19.00 Uhr wird die kritische Abendzeit nicht berührt. Insgesamt werden die zu erwartenden Betriebsgeräusche den bestehenden Dauerschallpegel um mehr als 10 dB unterschreiten (ausgenommen im Betriebsgebiet MP 2), sodass mit keinen zusätzlichen Erhöhungen des Dauerschallpegels zu rechnen sein wird.